

Geschäftsordnung des Rektorats ab 01. November 2025

Präambel

Rektorin Ulrike Kuch, für die Funktionsperiode 1. November 2025 bis 31. Oktober 2029 gewählte Rektorin, tritt ihr Amt am 1. November 2025 noch ohne neu gewählte Vizerektor*innen an. Als Übergang bis zum Amtsantritt der auf Vorschlag der Rektorin neu zu wählenden Vizerektor*innen bilden die bisherigen drei Vizerektor*innen lt. § 1 gemeinsam mit Rektorin Ulrike Kuch das Rektorat ab 1. November 2025.

Sobald ein neues Rektorat gebildet ist, indem die von Rektorin Ulrike Kuch vorgeschlagenen Vizerektor*innen gemäß § 24 (2) UG nach Anhörung des Senats vom Universitätsrat gewählt sind, wird dieses Rektorat eine neue Geschäftsordnung beschließen. Nach Genehmigung durch den Universitätsrat wird die neue Geschäftsordnung am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft treten und die vorliegende, ab 01.11.2025 geltende Geschäftsordnung wird gleichzeitig außer Kraft treten.

§ 1

Mitglieder, Allgemeines

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin und drei Vizerektor*innen:

- Vizerektor für Forschung und Digitalität
- Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
- Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2

Geschäftseinteilung / Aufgabenverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

**a) Geschäftsbereich der Rektorin
Ulrike Kuch**

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der Vizerektor*innen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Außenvertretung – Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorates
2. Leitung des Amts der Universität
3. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
4. Gesamtstrategie und Entwicklungsplanung
5. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
6. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
7. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der*dem Bundesminister*in und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
8. Berufungen (Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor*innen) und Personalmanagement
9. Führung von Berufungsverhandlungen
10. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen
11. Qualitätsentwicklung
12. Wissensbilanz
13. Internationale Beziehungen, Kooperationen und Universitätspartnerschaften
14. Zentrale, gesamtuniversitäre Formate, die der Sichtbarkeit und dem Transfer der universitären Aktivitäten in Kunst und Forschung dienen
15. Erteilung und Entziehung von Vollmachten gemäß § 28 Abs 1 UG

**b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Digitalität
Clemens Apprich**

1. Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Digitalität & digitale Services in Kunst, Forschung, Lehre und Administration
3. (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse und Informationssysteme
4. IT & Digitalisierung (ITD) inkl. Zentraler Informatikdienst (ZID)
5. Support Kunst und Forschung
6. Universitätsbibliothek
7. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien

**c) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
Brigitte Felderer**

1. Studien- und Prüfungswesen
2. Auswahl und Aufnahme der Studierenden
3. Förderung der Studienaktivitäten wie der Abschlüsse
4. Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
5. Ressourceneinsatz in der Lehre - Lehrbeauftragung
6. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudierenden
7. Diversität, inkl. Diversität als Querschnittsthema
8. Studienangelegenheiten
9. Nachhaltige Entwicklung in der Lehre
10. Alumni-Angelegenheiten

**d) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung
Maria Zettler**

1. Raumentwicklungsplanung
2. Liegenschaftsmanagement und Gesamt-Verantwortung für Bauvorhaben
3. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern
4. Ressourcenplanung hinsichtlich Raumnutzung, Mieten und Gebäudebetrieb als Quelle für Kosten-Leistungsrechnung (KLR)
5. Prozesssteuerung über den Einsatz von Budgetmitteln
6. Internes Kontrollsystem und Interne Revision
7. Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services)
8. Facility Management

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
4. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,- verbunden ist;
5. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;

6. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der*des Leiter*in der zuständigen Organisationseinheit
7. Entsendung eine*r Vertreter*in in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
8. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
9. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
10. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche der Rektorin und der Vizerektor*innen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiter*innen von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des – gem. der Geschäftsordnung - zuständigen Mitgliedes des Rektorats.
11. Einrichtung und Auflösung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula
12. Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht das jeweilige Aufgabengebiet betreffen.

(2) Der Rektorin als Vorsitzende wie Sprecherin des Rektorats obliegen unabhängig von der Aufteilung der Geschäftsbereiche des Rektorats die Aufgaben gem. § 23 UG. Die Rektorin hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrates vollzogen werden.

§ 4

Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen

(1) Sitzungen werden von der Rektorin einberufen oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail) einberufen. Das Rektorat tagt in Präsenz, digital oder hybrid. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das folgende Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen unter Angabe des Tagesordnungspunktes einberufen.

(2) Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiter*in des Büros der Rektorin. Bei dringlich einberufenen Sitzungen kann die Protokollführung auch durch ein anwesendes Rektoratsmitglied erfolgen.

(3) Die Sitzungen werden von der Rektorin geleitet, in ihrem Verhinderungsfall von einer*m ihrer Stellvertreter*innen nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge.

(4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden mindestens einmal im Monat statt.

(5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder in Präsenz oder digital anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5

Beschlussfassung und Protokollierung

(1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG).

(2) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die von der Rektorin und einer*m Vizerektor*in zu unterfertigen sind. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zugestimmt haben.

§ 6

Vertretungen

(1) Ist ein Mitglied des Rektorats an der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorübergehend verhindert, so kann es diese einem anderen Mitglied des Rektorats zur Erledigung übertragen.

(2) War die Verhinderung nicht im Vorhinein geregelt, erfolgt die Vertretung wie folgt, und zwar jeweils durch eine Person, wobei die Nummerierung die Reihenfolge der Vertretung zum Ausdruck bringt:

- a) Vertretung der Rektorin:
 - 1. Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung
 - 2. Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
 - 3. Vizerektor für Forschung und Digitalität
- b) Vertretung der Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung:
 - 1. Rektorin
 - 2. Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
 - 3. Vizerektor für Forschung und Digitalität
- c) Vertretung der Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität:
 - 1. Rektorin

2. Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung
 3. Vizerektor für Forschung und Digitalität
- d) Vertretung des Vizerektors für Forschung und Digitalität:
1. Rektorin
 2. Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung
 3. Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

§ 7

Zeichnungsbefugnisse

(1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. In Abwesenheit der Rektorin werden diese Schriftstücke von jener*m Stellvertreter*in unterzeichnet, der*die entsprechend der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Geschäftsordnung liegt ein Rektoratsbeschluss zugrunde, und sie wurde am 10. November 2025 durch den Universitätsrat genehmigt. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.